

Datenschutz im Praxissemester

Durch das Praxissemester entsteht grundsätzlich kein neu zu regelnder datenschutzrechtlicher Sachverhalt (auch mit Blick auf die übrigen Praxiselemente und die Praxiselemente in den auslaufenden Studiengängen). Die Rechtsregelungen der Universitäten zu den Praxiselementen sowie der Praxiselemente-Erlass des MSW und andere schulrechtliche Regelungen decken alle Rechtsfragen ab.

Zu einzelnen Fragen:

1. Verschwiegenheit

Studierende unterzeichnen vor Eintritt in das Praxissemester eine „Verschwiegenheitserklärung“. In dieser versichern sie, alle personenbezogenen Daten die ihnen im Rahmen des Praxissemesters bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten, die nicht an der Ausbildung im schulpraktischen Teil des Praxissemesters beteiligt sind, Verschwiegenheit zu wahren. Das umfasst auch die Anonymisierung von Daten in von Studierenden zu erstellenden Dokumenten.

Im Ausbildungskontext kann es notwendig sein, z.B. im Rahmen von diagnostischen Ausbildungsprozessen mit personenbezogenen Daten zu arbeiten – dies aber nur ausbildungsintern; für alle an der Ausbildung beteiligten gilt die Verschwiegenheitspflicht gegenüber nicht beteiligten Dritten.

2. Akteneinsicht

Die Einsicht in Schülerakten ist in § 4 Abs. 6 der „Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern“ (BASS 10 – 44 Nr. 2.1) geregelt. Danach können das Schülerstammbblatt und der sonstige Datenbestand von allen Lehrerinnen und Lehrern der Schülerin oder des Schülers, der Beratungslehrerin oder dem Beratungslehrer, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendaren eingesehen werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Personen erforderlich ist.

Praxissemesterstudierende gehören demnach nicht zu dem Personenkreis, der Einsicht in die Schülerakten nehmen darf. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Praxissemesterstudierende damit generell von wichtigen zur Erfüllung ihrer Ausbildungsaufgaben erforderlichen Einzelinformationen ausgeschlossen sind. So werden Praxissemesterstudierende beispielsweise die zur Planung von Unterrichtsvorhaben erforderlichen Kenntnisse in der Regel bereits durch Besprechungen mit der Lehrkraft erhalten, der sie zur Ausbildung zugewiesen sind.

3. Videoaufnahmen im Kontext des Praxissemesters

3.1. Die Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters sieht Videoaufnahmen im Kontext von Unterrichtsanalysen ausdrücklich als methodische Möglichkeit vor.

3.2. Das Schulgesetz regelt die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufzeichnungen in § 120 (3) "Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern" wie folgt:

"Für Zwecke der Lehrerbildung sowie der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung dürfen vom Ministerium genehmigte Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts erfolgen, wenn die Betroffenen rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck informiert worden sind und nicht widersprochen haben."

Analoge Regelung für Daten von Lehrerinnen und Lehrern in § 121 (1).

3.3. Damit das Ministerium für Schule und Weiterbildung über die Genehmigung von Bild- und Tonaufzeichnungen entscheiden kann, ist Folgendes zu veranlassen bzw. vorzulegen:

- Anzeige der beabsichtigten Videoaufnahme (Schule, Ort, Zeit, Fach, Lerngruppe, Aufzeichnungszweck) beim Referat 421 des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (anette.busse@msw.nrw.de).
- Erklärung der Schulleitung, wann und in welcher Weise die betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten über die beabsichtigte Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck informiert worden sind.
- Erklärung der Schulleitung, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten der beabsichtigten Aufzeichnung nicht widersprochen haben und die Aufzeichnung nur ausbildungsintern genutzt werden.

Die Genehmigungsentscheidung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung ist kurzfristig realisierbar, wenn die Projektplanung entsprechend langfristig erfolgte und die Informationspflichten gegenüber den Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Erziehungsberechtigten rechtzeitig und in geeigneter Weise erfüllt worden sind